



VORBERICHT

für die 10. Sitzung des
**Umweltausschusses des
Bayerischen Städtetags**
am 29. Mai 2019 in München

Referentin	Monika Geiß
Telefon	089 290087-12
Telefax	089 290087-62
E-Mail	monika.geiss@bay-staedtetag.de
Az.	E 050/17-214-001
Nr.	181/18 Ge/Go
Datum	15. Mai 2019

TOP 4

Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“

4.1 Beschluss des Vorstandes vom 7. Mai 2019

Die Geschäftsstelle hat den Vorstand des Bayerischen Städtetags umfassend über die Inhalte des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit – Rettet die Bienen!“ sowie über die Ergebnisse des Runden Tisches „Arten- und Naturschutz“ und seiner Fachgruppen informiert. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand grundsätzliche Positionen des Städtetags zum Thema beschlossen. Im Einzelnen wird auf die **Anlage** verwiesen.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage



VORBERICHT

für die 21. Sitzung des
Vorstands des Bayerischen Städtetags
am 7. Mai 2019 in München

Referentin	Monika Geiß
Telefon	089 290087-12
Telefax	089 290087-62
E-Mail	monika.geiss@bay-staedtetag.de
Az.	E 050/01-214-021
Nr.	77/2018 Ge
Datum	26. April 2019

TOP 7

Volksbegehren Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern „Rettet die Bienen!“; Positionen des Bayerischen Städtetags

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorstand bekräftigt die Mitverantwortung von Städten und Gemeinden, Artenvielfalt zu schützen und zu fördern. Er verweist auf die Pflichtaufgabe von Städten und Gemeinden, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften, und auf die Rolle von Städten und Gemeinden als Vorbild gesellschaftlichen Handelns.
2. Der Vorstand ist für naturschutzfachliche Vorgaben wie Zielvorgaben oder fachliche Standards zur Förderung der Artenvielfalt auf kommunalen Grundstücken offen, soweit sie tatsächlich und wirtschaftlich realisierbar sind. Bei der Etablierung dieser Vorgaben spricht sich der Vorstand für den Grundsatz der Freiwilligkeit und für die Auflage von Anreizprogrammen aus.
3. Als ein zentrales Handlungsfeld von Städten und Gemeinden sieht der Vorstand auch die Vernetzung von Lebensräumen. Hierzu muss die Landschaftsplanung als Instrument für ein strategisches Flächenmanagement gesetzlich fortentwickelt werden, beispielsweise durch ein erweitertes Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz. Ferner sollte die Landschaftsplanung durch die Wiederauflage eines Förderprogramms zugunsten der Artenvielfalt gestärkt werden (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Städ-

tetags vom 9. April 2019 – **Anlage 1**). Ebenso sollte die Vernetzung von ökologischen Flächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung honoriert werden.

4. Städte und Gemeinden können bereits über die Bauleitplanung, Ortsplanung (Gestaltungssatzungen, Baumschutzverordnungen) und informelle Planungen Grundlagen für eine artenreiche Siedlungsentwicklung legen. Der Vorstand empfiehlt Städten und Gemeinden, die Artenvielfalt in all diesen Planungen von Beginn an mitzudenken. Städte und Gemeinden benötigen hierbei eine umfassende fachliche Unterstützung durch die Naturschutzbehörden, insbesondere mittels ausreichender Datengrundlagen, Handlungsleitfäden und Beratung.
5. Zur besseren Einbindung der Belange der Landwirtschaft in gemeindliche Planungen wie Biodiversitätsstrategien, Landschafts- und Flächennutzungsplanung, Ausgleichsflächenkonzepten empfiehlt der Vorstand, den Aufbau dauerhafter Kommunikationsstrukturen zwischen Stadt-/ Gemeindeverwaltungen und der örtlichen Landwirtschaft. Bei der Realisierung von Maßnahmen für den Naturschutz und die Artenvielfalt sollte die gute Praxis der Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden, insbesondere über die Landschaftspflegeverbände, weiter ausgebaut werden. Wesentlich ist auch die Einbindung der Öffentlichkeit in die Konzeption und Realisierung von Maßnahmen.
6. Der Vorstand fordert eine Bildungs- und Fortbildungsoffensive des Freistaates für Dienstkräfte in Gartenämtern und Bauhöfen, kommunale Amtsträger sowie Dienstleistern im Landschaftsbau. Zur Vermittlung von Alltagskompetenz müssen Unterrichtsmodule zur Biodiversität in Lehrpläne integriert werden. Einrichtungen für Umweltbildung sind zu stärken.
7. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens setzt neue Standards für den Vollzug des Naturschutzgesetzes. Auch die Diskussionen in den Fachgruppen des Runden Tisches haben deutlichen Bedarf einer personellen Stärkung der Naturschutzbehörden und weiterer Fachbehörden gezeigt. Für die unteren Naturschutzbehörden bei den kreisfreien Städten muss diese, beispielsweise über eine Ergänzung des Art. 9 FAG, finanziell unterstützt werden.
8. Städte und Gemeinden praktizieren bereits jetzt schon erfolgreich eine Vielzahl an Strategien und Beiträgen zur Artenvielfalt. Der Vorstand regt daher die Einrichtung einer Vernetzungsplattform für best practice-Beispiele auf Ebene des Freistaates an.

Sachvortrag:

1. Grundsätzliches

Das Artensterben ist wissenschaftlich belegt. Die 2011 und 2016 vom Bundesamt für Naturschutz veröffentlichten Roten Listen zu wirbellosen Tieren zeigen diesen Negativ-Trend für zahlreiche Insektenarten. Auch die Langzeitstudie zur Veränderung der Biomasse von Fluginsekten, sog. Krefelder Studie, konstatiert im Zeitraum von 1989 bis 2013 einen Verlust an Biomasse von 78 Prozent an 63 verschiedenen Standorten in NRW, Rheinland-Pfalz und Brandenburg.

Hauptursachen des Artensterbens sind der Verlust von offener Landschaft (Flächenverbrauch), die Fragmentierung der Landschaft, der Verlust von Strukturelementen in der Landschaft sowie die intensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere durch artenschädliche Bewirtschaftungsmethoden wie den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln, die Vereinfachung der Fruchtfolgen oder bestimmte Techniken zur Bestellung der Äcker.

Studien belegen auch für Städte einen Rückgang der Artenvielfalt. In urbanen Räumen finden sich einige Arten natürlicher Habitats, die trotz der Siedlungsentwicklung noch nicht verschwunden sind, Arten ländlicher Kulturlandschaft (wie beispielsweise Fließgewässer, Niedermoore, Wälder oder Magerrasen) sowie Arten, die in den Bedingungen der Stadt ihre normalen Lebensbedingungen finden wie etwa die Stadttaube. Der Rückgang dieser Arten ist auf die fortschreitende Versiegelung, den Verlust von Wohn- und Brutstätten infolge moderner Bauweisen, die Zunahme von Störungen und Gefährdungen (beispielsweise Verkehr, Vogelschlag an Glaswänden), die Veränderungen des Mikroklimas (Überhitzung) und fehlende Nahrung zurückzuführen. Von großer Bedeutung ist auch, wenn nicht in Dimension der Agrarwirtschaft, die Lichtverschmutzung.

Deutschlandweit findet sich in Bayern noch das größte Spektrum an Arten. Es gibt in Bayern 37.500 Tierarten, darunter alleine 30.000 Insektenarten und lediglich 79 Säugetierarten. Insoweit kommt Bayern eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Im Kontext des Klimawandels ist die Förderung von Artenvielfalt als ein Baustein der Anpassungsstrategien zu sehen.

2. Volksbegehren Artenvielfalt & Naturschönheit

18,3 % der Stimmberechtigten in Bayern haben sich für den Gesetzentwurf des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ (**Anlage 2**) ausgesprochen.

Vorbehaltlich der Gremienbehandlung wurden die aus Sicht der Geschäftsstelle für Städte und Gemeinden kritischen Punkte des Volksbegehrens gegenüber dem Trägerkreis geäußert (**Anlage 3**). Diese wurden in den thematisch jeweils zuständigen Fachgruppen des Runden Tisches (siehe Ziffer 3 des Sachvortrags) vertieft diskutiert und konnten teilweise ausgeräumt werden.

3. Runder Tisch Arten- und Naturschutz und seine Fachgruppen

Unter Moderation von Landtagspräsident a. D. Alois Glück wurde der Runde Tisch „Arten- und Naturschutz“ mit dem Ziel einberufen, die Initiative des Volksbegehrens in ein gemeinsames und umfassendes Projekt für den Artenschutz und die Förderung der Artenvielfalt im Sinne eines Gesellschaftsvertrages zu überführen. Beteiligte des Runden Tisches sind neben dem Trägerkreis des Volksbegehrens (ödp Bayern, Bündnis90/DIE GRÜNEN Bayern sowie Landesbund für Vogelschutz Bayern) die Staatskanzlei, das Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltministerium, die fachlich tangierten Ausschüsse des Bayerischen Landtags, die kommunalen Spitzenverbände, der Bayerische Bauernverband und weitere Verbände aus der Land- und Forstwirtschaft, weitere Umweltverbände, der Bayerische Landesverband für Gartenbau und Landespflege sowie die Kirchen. Sonstige Wirtschaftsverbände waren nicht geladen.

Die Arbeit des Runden Tisches wurde in vier, kurzfristig einberufenen und sehr intensiven Fachgruppen ergänzt. Der Bayerische Städtetag war in den Fachgruppen wie folgt vertreten:

Offene Landschaft/Agrarlandschaft:

Dr. Klaus Köppel, Leiter des Umweltamtes der Stadt Nürnberg

Wald:

Jürgen Kircher, Leiter der Forstverwaltung der Stadt Augsburg

Garten, Siedlung, kommunale und urbane Räume:

Monika Geiß, Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags

In der Fachgruppe **Gewässer** wurde der Städtetag von Frau Dr. Juliane Thimet, Bayerischer Gemeindetag, mitvertreten.

Zu den Ergebnissen der Fachgruppen und den Schlussfolgerungen des Moderators, Landtagspräsident a. D. Alois Glück wird im Einzelnen auf **Anlage 4**) verwiesen. Aus Sicht der Geschäftsstelle kann zusammenfassend für Städte und Gemeinden festgehalten werden:

Allgemein wird Städten und Gemeinden eine zentrale Rolle beim Schutz der Natur und den natürlichen Lebensgrundlagen zugewiesen. Die Kommunalpolitik habe die Autorität und das Instrumentarium, um die Kräfte verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Fachdisziplinen im jeweils zuständigen Raum miteinander zu verbinden und zu koordinieren. Die Biodiversität gehöre angesichts ihrer Bedeutung zur kommunalen Daseinsvorsorge. Gerade auf lokaler Ebene und in der Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen und Akteuren vor Ort gebe es bereits heute zahlreiche, erfolgreiche und wegweisende Beispiele für den nachhaltigen Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Instrumente der Ländlichen Entwicklung verwiesen, auf deren Basis Kommunen, Verbände, Akteure auf lokaler oder interkommunaler Ebene zusammenarbeiten.

Zu den einzelnen **Fachgruppen**:

a) Offene Landschaft/Agrarlandschaft (Anlage 4, Anhang Seiten 31 - 42)

Vorrangiges Ziel der Fachgruppe war es, die für die Landwirtschaft **kritischen Punkte des Volksbegehrens** wie beispielsweise Einzelheiten des Mahd- und Walzverbotes oder die Definition des arten- und strukturreichen Dauergrünlands als neue Kategorie des gesetzlich geschützten Biotops zu klären und Lösungen für einen Konsens zwischen dem Trägerkreis des Volksbegehrens und der Landwirtschaft zu finden. Dies scheint großteils, aber nicht in allen Details, gelungen.

Gegenstand der Diskussion war auch, wie die **Fortentwicklung ökologischer Flächen** und ihr Verbund zugunsten der Artenvielfalt unter Vermeidung eines weiteren Ausverkaufs guter Produktionsflächen der Landwirtschaft gestaltet werden kann. Hier wurde die besondere Bedeutung der **Gewässerrandstreifen** herausgearbeitet. In diesem Zusammenhang hat der Vertreter des Städtetags auch die Wichtigkeit einer starken **Landschaftsplanung** für die notwendige, konzeptionelle Vernetzung gewässer-, wald- und wegsäumender Strukturen dargelegt (vgl. Fachgruppe Gärten, Siedlungen, kommunales und urbanes Grün).

Großes Gewicht wurde der **Information, Bildung und Forschung zur Biodiversität** beigemessen, um das Verständnis in der Gesellschaft insgesamt zu stärken und die Erfolge der vereinbarten Maßnahmen überprüfen zu können.

Im Sinne eines Gesellschaftsvertrages für den Artenschutz wurden von der Fachgruppe auch **Erwartungen an Städte und Gemeinden** gestellt. Zentrale Handlungsfelder sind die Bewirtschaftung kommunaler landwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus, ggf. im Wege von entsprechenden Verpflichtungen in Pachtverträgen, eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung der übrigen kommunalen Grünflächen sowie Quoten für eine Bioversorgung in kommunalen Einrichtungen.

Schließlich wurden die Möglichkeiten zur Stärkung des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) sowie des Vertragsnaturschutzes (VNP) zugunsten der Artenvielfalt diskutiert. Dies bedingt eine **personelle Stärkung** der einschlägigen Behörden, insbesondere der Unteren Naturschutzbehörden, sowie eine Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis.

b) Gewässer (Anlage 4, Anhang, Seiten 60 - 72)

In der Fachgruppe Gewässer wurden insbesondere kommunale Vorschläge diskutiert, die Gewässerschutz mit der Förderung von Artenvielfalt verbinden, gleichzeitig dem Schutz des Mutterbodens beitragen und einem weiteren Ausverkauf von guten landwirtschaftlichen Produktionsflächen vorbeugen können. Im Einzelnen wird auf das Schreiben des Bayerischen Gemeindetags, das mit dem Städtetag abgestimmt wurde, verwiesen (**Anlage 5**).

Bei **Gewässern III. Ordnung** sah die Fachgruppe mehrheitlich besonderes Potential insbesondere zum Aufbau zusammenhängender Biotopstrukturen. Damit dieses Potential durch einen gezielten Einsatz und die Bündelung von gewässerspezifischen Kompensationsmaßnahmen besser genutzt wird, wird angeregt entsprechende Maßnahmen im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung attraktiver zu bewerten. Der Vorschlag des Gemeindetags, das im Volksbegehren enthaltene Verbot, Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite garten- oder ackerbaulich zu nutzen, auf 10 m Breite auszudehnen, fand nur für Gewässer I. und II. Ordnung eine mehrheitliche Zustimmung.

Besonderes Potential sieht die Fachgruppe mehrheitlich und mit Einschränkungen des Gemeindetags in den **Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten**, insbesondere durch artenreiches Grünland mit ein- bis zweijährlichen Mahden.

Einigkeit bestand darin, **Alternativen zum Maisanbau** wie Becherpflanze und Blühflächen/Mischkulturen, in verschiedenen Regionen Bayerns im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Biodiversität, Grundwasser-, Oberflächengewässer- und Erosionsschutz zu erproben.

Zentrales Thema der Fachgruppe waren auch **Erhalt und Neuschaffung freifließender Gewässer**. Zur Herstellung einer besseren **Durchgängigkeit von Gewässern** sollen insbesondere Förderprogramme umfassender als bisher aufgestellt werden. Funktionslose und 5 Jahre nicht mehr genutzte Querbauwerke sollen verstärkt rückgebaut werden, insoweit sollen entsprechende Mittel bzw. Anreize im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen werden. Entsprechendes gelte für geschlebeförderliche Maßnahmen. Höchste Priorität wird der **Renaturierung und dem Erhalt von Auen** aufgrund ihrer wichtigen Vernetzungsfunktion beigemessen. Hierzu wird die Einführung von „Gewässer- und Auenentwicklungsräumen“ in die wasserwirtschaftliche und raumplanerische Gesetzgebung vorgeschlagen. Ungeklärt blieben die spätere Zuständigkeit und damit verbundenen Folgekostenauswirkungen in Umsetzung dieser Vorschläge.

Die Fachgruppe sprach sich auch für die Auflage eines neuen **Förderprogramms für den dezentralen Wasserrückhalt im Ländlichen Raum**, insbesondere für die Umsetzung an Gewässern III. Ordnung, aus.

Ein weiterer Vorschlag der Fachgruppe ist, die Einführung einer **vierten Reinigungsstufe in Kläranlagen** für neuartige Mikroschadstoffe zu erproben. Seitens des Gemeindetags wurde hier angesichts der damit verbundenen hohen Investitionskosten eine Kosten-Nutzenanalyse gerade auch im Hinblick auf die Ziele des Volksbegehrens eingefordert.

Auch die Fachgruppe Gewässer sieht für die Umsetzung des Volksbegehrens und der von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen die **Notwendigkeit zusätzlicher Stellen** insbesondere in den Wasserwirtschaftsämtern, Ämtern für ländliche Entwicklung, Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Unteren Naturschutzbehörden.

c) Wald (Anlage 4, Anhang Seiten 43 – 59))

Ausgehend von Art. 3 des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens, der den **Erhalt der biologischen Vielfalt im Staatswald als vorrangiges Ziel** formuliert hat, wurde die aktuell vordringliche Aufgabe des Waldumbaus unter Aspekten der Biodiversität diskutiert. Der klimagerechte Waldumbau wird von der Fachgruppe als Grundvoraussetzung

für die Bewahrung der Biodiversität gesehen. Durch den **Grundsatz des „Schützens und Nutzens“** weist der naturnah bewirtschaftete Wald in allen Besitzstrukturen bereits eine relativ hohe Vielfalt an Lebensräumen für wild lebende Arten auf. Dennoch sind **weitere Optimierungen zugunsten der Biodiversität** möglich, die durch bewährte Maßnahmen des Vertragsnaturschutzprogrammes Wald und des Bayerischen Waldbaulichen Förderprogramms im Privat- und Körperschaftswald effektiv gefördert werden können. Insoweit werden Vorschläge zur **Verbesserung der Förderprogramme** gemacht. Ferner erachtet die Fachgruppe deutlich höhere Finanzmittel und Fachpersonalstellen sowie eine Vereinfachung der Förderprogramme als notwendig. Ferner hat die Fachgruppe die Bedeutung von einzelnen Biotopbäumen, über Totholzanteile in der Fläche bis hin zu den Waldsäumen und Fließgewässern als **Verbindungskorridore** für die Biodiversität herausgearbeitet. Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt, insbesondere auch die Erweiterungen des Netzes von Prozessschutzflächen durch Herausnahme aus der Nutzung werden im Staatswald als „besondere Gemeinwohlleistung“ erbracht. Entsprechende Erwartungen wurden von den Vertretern der Naturschutzverbände auch gegenüber dem Kommunalwald geäußert. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sollte aber hier weiter der Grundsatz der Freiwilligkeit unter Schaffung von Anreizen gelten. Zusätzlich sieht die Fachgruppe eine **Fortbildungs- und Öffentlichkeitsoffensive zur Biodiversität** als zielführend an.

d) Garten, Siedlung, kommunale und urbane Räume (Anlage 4, Anhang, Seiten 73 - 78)

Festzustellen war eine große Erwartungshaltung des Teilnehmerkreises gegenüber Städten und Gemeinden. Zu begründen ist dies mit der bereits bestehenden Pflichtaufgabe von Städten und Gemeinden, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften (Art. 1 Bay-NatSchG) und mit der Rolle von Städten und Gemeinden als Vorbild gesellschaftlichen Handelns.

Dementsprechend waren zentrales Thema der Fachgruppe die **kommunalen Beiträge zur Verbesserung der Biodiversität** und Möglichkeiten, insbesondere über Fördermittel, entsprechende Anreize für Kommunen zu setzen.

Vertieft wurde in diesem Zusammenhang die Landschaftsplanung als Instrument konzeptioneller Entwicklung und Vernetzung artenreicher Strukturen. Durch eine **Stärkung des gemeindlichen Vorkaufsrechts** im BayNatSchG für Flächen innerhalb dieser Strukturen und durch eine **Optimierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsrege-**

lung zugunsten der Vernetzung dieser Strukturen soll die Umsetzung der Landschaftsplanung gesichert und gefördert werden.

Des Weiteren wurden die **planerischen Instrumente einer Gemeinde zur ökologischen Gestaltung von Siedlungs- und Gewerbeflächen**, die Entwicklung und Umsetzung **ökologischer Pflegekonzepte für kommunale Grünflächen**, die Entwicklung sogenannter „**Eh-da**“-**Flächen** (Straßenbegleitgrün, Verkehrsinseln etc.) zu artenreichen Lebensräumen, **ökologische Auflagen** bei der Verpachtung von gemeindlichen Flächen sowie **Mindestquoten für die Bioversorgung** in kommunalen Einrichtungen diskutiert.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung kommunaler Grünflächen wurde aus dem Kreis der Fachgruppe der **Einsatz von Herbiziden und Insektiziden sowie das sog. „Mulchmähen“** scharf kritisiert. Die Diskussion ergab, dass der immer wieder beklagte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden mehr auf fehlendes Wissen als auf eine fehlende Reglementierung im Pflanzenschutzgesetz zurückzuführen ist. Der im Abschlussbericht aufgeführte unbedingte Vorrang des Mähens vor dem Mulchen wurde mit dem Städtetag und Gemeindetag in dieser Form nicht abgestimmt. Die Geschäftsstelle wies mehrfach darauf hin, dass ein solcher Vorrang im Hinblick auf seine tatsächliche und wirtschaftliche Realisierbarkeit sowie fachliche Angemessenheit für jede Art von Grünfläche kritisch hinterfragt werden muss. Ferner wurden aus dem Kreis der Fachgruppe die **mangelhafte Umsetzung und Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen sowie von Grünordnungsplänen** moniert.

Diskutiert wurden auch die kritischen Punkte des Art. 11a des Gesetzentwurfs des Volksbegehrens zu **Eingriffen in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich**, insbesondere durch die Straßenbeleuchtung. Die Auswirkungen dieser Regelung unter Kosten- und Verkehrssicherungsaspekten sind für Städte und Gemeinden nur dann begrenzt, soweit ihre Bestimmungen tatsächlich den planungsrechtlichen Außenbereich erfassen und die im Entwurf vorgesehene artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung für Straßenbeleuchtungsanlagen vermieden werden kann. Städtetag und Gemeindetag haben sich deshalb dafür ausgesprochen, in dem Begleitgesetz eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung vorzusehen, die zur Gewährleistung einer artenfreundlichen Beleuchtung einerseits und einer angemessenen Verkehrssicherheit andererseits unter Berücksichtigung der Kostenauswirkungen generelle Vorgaben macht. Die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in der Fachgruppe unterstützen dies auch unter fachlichen Aspekten.

Als wesentlich für den Erfolg aller Bemühungen um die Artenvielfalt wurde die **Kommunikation** mit den Bürgerinnen und Bürgern, ferner die **Wissenvermittlung** herausgearbeitet. Die Fachgruppe fordert insbesondere **eine Bildungs- und Fortbildungs-offensive** für Dienstkräfte der Gartenämter und Bauhöfe, für kommunale Amtsträger sowie die Dienstleister im Landschafts- und Gartenbau sowie **Unterrichtsmodule zur Biodiversität in den Lehrplänen** von allgemeinbildenden und Fachschulen.

Letztlich wird eine Aufstockung der **Personalausstattung** in der bayerischen Naturschutzverwaltung als unverzichtbar angesehen.

Allgemein ist festzustellen, dass die Arbeit in den einzelnen Fachgruppen sehr zum gegenseitigen Verständnis der unterschiedlichen Interessensgruppen beigetragen hat.

4. Kabinettsbeschluss vom 9. April 2019

Bereits vor Abschluss der Arbeit in den Fachgruppen des Runden Tisches hat die Bayerische Staatsregierung mit Kabinettsbeschluss vom 9. April 2019 dem Bayerischen Landtag empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert zu beschließen. Mit entsprechender Beschlussfassung im Landtag würde der Gesetzentwurf damit Gesetzeskraft erhalten („**Annehmen**“).

Zu den Punkten Walzverbot für Grünlandflächen, Mahdzeitpunkt für Grünlandflächen, Schaffung eines Biotopverbunds im Offenland und Einordnung von Streuobstwiesen als gesetzlich geschütztes Biotop sollen dem Bayerischen Landtag jedoch Klarstellungen und Ergänzungen empfohlen werden („**Verbessern**“). Auf diese Weise sollen vor allem unbeabsichtigte Härten für die betroffenen Landwirte vermieden sowie ein praktikabler Vollzug gewährleistet werden. Die Ergänzungen und Optimierungen dienen auch dazu, die besonderen Leistungen der Landwirtschaft für den Natur- und Artenschutz auch weiterhin so weit wie möglich honorieren zu können. Darüber hinaus sollen bewährte Förderprogramme finanziell aufgestockt und ausgeweitet, zusätzliche Förderangebote geschaffen werden.

Darüber hinaus möchte die Staatsregierung ein großes Gesamtpaket für mehr Ökologie und eine starke Landwirtschaft verwirklichen. Sie regt daher gegenüber dem Landtag an, gleichzeitig gesetzlich umfangreiche zusätzliche Maßnahmen für die Landwirtschaft sowie für den Arten- und Naturschutz zu beschließen, wozu auch eine Ausweitung und Stärkung der Förderprogramme gehört. Ziel ist ein „**Versöhnungsgesetz**“,